

Einschreiben/Rückschein

24. Juni 2014

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren der

Beteiligte,

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Eurex Deutschland
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Az.: 2014/001

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

im schriftlichen Verfahren auf Grund der Beratung am 24.06 2014 beschlossen:



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

1. Die Beteiligte wird für die Handelsaktivität des Herrn XY am

-	29.08.2012 mit dem Produkt	mit einem Ordnungsgeld von	30.000 €
-	15.04.2013 mit dem Produkt	mit einem Ordnungsgeld von	10.000 €
-	15.04.2013 mit dem Produkt	mit einem Ordnungsgeld von	25.000 €
-	13.05.2013 mit dem Produkt	mit einem Ordnungsgeld von	15.000 €
-	13.05.2013 mit dem Produkt	mit einem Ordnungsgeld von	10.000 €

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 4.000 €.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Handelsaktivität des Herrn XY (im folgenden Herr XY genannt) für seine Firma AZ (im folgenden AZ genannt), wie sie von der Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland (HÜSt) beispielhaft für 3 Handelstage mit den 5 im Tenor genannten Produkten dokumentiert wurde.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein Unternehmen, das Eigenhandel mit Terminkontrakten im Futures-Markt für Aktienindizes und für festverzinsliche Wertpapiere sowie für Energie- und Agrarprodukte betreibt. Sie ist registrierter Eurex-Handelsteilnehmer (EUREX Member-ID: 00000).

Sie wurde im Jahr 2010 von Herrn XY (Eurex-Händler mit der Händlerkennung 0000) gegründet, deren alleiniger Eigentümer er heute ist.

Seit Beginn des Jahres 2013 stellte die HÜSt im Rahmen einer Orderbuchanalyse fest, dass Herr XY in zahlreichen Fällen das Orderbuch auf der einen Seite mit mehreren Aufträgen zu zumindest zwei unterschiedlichen Preislimits, die dem aktuellen Kurs am nächsten waren, befüllte, auf der anderen Seite eine zumeist zum Verhältnis zu den zahlreichen Orders kleinere Order erteilte.

Unmittelbar vor oder nach Ausführung oder Teilausführung dieser kleineren Orders wurden zum überwiegenden Teil die verbleibenden Orders mit den unterschiedlichen Preislimits gelöscht.

Dieses Handelsverhalten ist von der HÜSt für die drei im Tenor aufgeführten Handelstage mit den dort aufgeführten fünf Produkten anhand der Handelsüberwachungssoftware Scila (Seite 58 bis 101 der Verfahrensakte mit den entsprechenden Abbildungen 1 bis 41) dokumentiert. Auf die Einzelheiten wird, soweit erforderlich, in den Entscheidungsgründen (Ziffer II des vorliegenden Beschlusses) eingegangen werden.

Nach weiterer Sachverhaltsaufklärung und Anhörung der Beteiligten unterrichtete die HÜSt unter dem 11.07.2013 die Geschäftsführung Eurex Deutschland über dieses Handelsverhalten, da es nach ihrer Auffassung auf den ersten Blick den Anschein von Layering-Aktivitäten und einen falschen oder irreführenden Eindruck über Angebot und Nachfrage in den jeweiligen Produkten erwecke. Es sei zu vermuten, dass nur den ausgeführten Orders die eigentliche Handelsabsicht zugrunde gelegen habe, nicht aber der Überzahl der dann gelöschten Orders.

Die Geschäftsführung hat unter dem 28.01.2014 das Sanktionsverfahren durch Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

In der rechtlichen Würdigung ist ausgeführt dass der Börsenteilnehmer vorsätzlich gegen § 17 Börsenordnung (BörsO) verstoßen habe. Seine Eingaben seien besonders geeignet gewesen, Angebot, Nachfrage bzw. den Preis der gehandelten Produkte zu beeinflussen bzw. ein nicht marktgerechtes Preisniveau herbeizuführen. Die Vorgehensweise entspreche keiner gängigen von der BaFin als solche anerkannte Marktpraxis.

Die Beteiligte hat nach gewährter Akteneinsicht durch seine Bevollmächtigten folgendes vortragen lassen:

Ein Verstoß gegen § 17 der BörsO sei zu bestreiten. Die Handelsaktivitäten des Herrn XY hätten weder irreführend noch fehlerhaft Angebot, Nachfrage oder Preis der gehandelten Produkte beeinflusst bzw. ein künstliches Preisniveau herbeigeführt.

Dieses habe die Geschäftsführung weder konkret dargelegt, noch nachgewiesen.

Die von Herrn XY eingegebenen Orders einschließlich ihrer Löschung seien sämtlich wirtschaftlich sinnvoll gewesen. Ihnen hätte jeweils ein wirtschaftliches Interesse an der Geschäftsausführung zugrunde gelegen.

Selbst wenn unzutreffend eine irreführende Beeinflussung unterstellt würde, hätte Herr XY weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

Herr XY habe im Zeitpunkt des Einstellens hinsichtlich sämtlicher Orders ein tatsächliches Ausführungsinteresse gehabt. Allerdings könnten sich die Vorhersagen von Herrn XY, so wie die von anderen erfahrenen Händlern auch, als falsch erweisen, sodass Herr XY innerhalb von Bruchteilen einer Sekunde eine Entscheidung darüber treffe, eine Order zu löschen oder von einem Käufer zu einem Verkäufer zu werden, um Risiken zu reduzieren oder um eine Handelschance wahrzunehmen.

Dieses Verhalten entspreche der Strategie von algorithmischen Händlern in elektronischen Märkten, nur, dass Herr XY als manueller Händler einen erheblichen Nachteil habe, was die Schnelligkeit angehe.

Das tatsächlich vorhandene Handelsinteresse werde zum einen durch den Umstand belegt, dass die großvolumigen Orders notwendig gewesen seien, um die gehaltenen Positionen glatt zu stellen, zum anderen ein ungewöhnlich hoher Anteil der eingestellten Orders tatsächlich ausgeführt worden sei. In einigen Fällen seien die großvolumigen Orders für längere Zeit im Markt geblieben, was die Handelsabsicht erweise.

Selbst bei einer fehlerhaft unterstellten, irreführenden Beeinflussung sei zu betonen, dass Herr XY hinsichtlich sämtlicher Orders mit Ausführungswillen gehandelt habe unter Verfolgung einer legitimen Handelsstrategie.

Somit seien Vorsatz und Fahrlässigkeit zu verneinen.

Bezüglich der finanziellen Situation sei anzumerken, dass Herr XY an den streitgegenständlichen Handelstagen mit den fünf streitgegenständlichen Produkten zwischen 7.200 € und 27.400 € Gewinn erzielt habe, wobei dies lediglich Nettogewinne gewesen seien. Bezüglich der wirtschaftlichen Situation der Beteiligten insgesamt sei für 2013 von einem Gewinn in Höhe von USD 9.328.621 auszugehen; dem gegenüber von Verlusten in Höhe von USD 1.174.486 im Jahre 2011 und USD 604.158 im Jahre 2012. Im gleichen Zeitraum seien allerdings Kapitaleinlagen im Gesamtwert von USD 6.280.647 erforderlich gewesen, um die Geschäftstätigkeit aufrecht zu erhalten.

Zur Ergänzung des Vortrags der Bevollmächtigten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage der für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs. II, Satz 1 Börsengesetz (BörsG) vom 16.07.2007 (BGBl I., Seite 1300, 1351), zuletzt geändert durch Artikel 10 G. v. 04.07.2013 (BGBl I., S. 1981), in Verbindung mit § 17 Abs. II der Börsenordnung (BörsO) für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vom 01.08.2011, in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.11.2011, wie sie zum Zeitpunkt des ersten Verstoßes galt. Der Wortlaut des § 17 Abs. II wurde unverändert von der jetzt geltenden BörsO vom 29.11.2013 übernommen.

Nach § 22 Abs. II, Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer unter anderem mit einem Ordnungsgeld von bis zu 250.000 EUR belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels der Börse oder der Börsengeschäftsentwicklung sicherstellen sollen.

Die Betroffene ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs. IV, Satz 1 BörsG die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Börsenhändler, sowie die Skontroführer und skontroführenden Personen.

Herr XY ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte das Handeln des Herrn XY als eine für sie tätige Person im Sinne der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Herr XY hat vorsätzlich gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen, denn er hat an den verfahrensgegenständlichen Handelstagen den Untersagungstatbestand des § 17 Abs. II BörsO erfüllt.

Nach § 17 Abs. II BörsO ist es einem Börsenteilnehmer unter anderem untersagt, bei der Eingabe von Aufträgen bzw. Quotes in das System der Eurex-Börsen fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von an der Eurex gehandelten Produkten zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis bzw. ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Börsenordnung ist eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne des oben zitierten § 22 Abs. II S.1 BörsG (vergleiche Hess. VGH, Urteil vom 06.02.2014, Az. 6 A 876/10) und VG Frankfurt, Az. 2 K 2672/12 Urteil vom 22.05.2014).

Dass Herr XY irreführend durch sein Handelsgebaren Angebot und Nachfrage und damit den Preis beeinflusst und ein künstliches Preisniveau herbeigeführt hat, ergibt sich aus den Ermittlungen der HÜSt.

So wurden unter der Händlerkennung für das Produkt am 29.08.2012 von 13.44.14 290000 bis 13.44.18 050000 insgesamt elf Bid-Orders mit einem Preislimit von 6.964,0 bis zu einem Preislimit von 6.964,5 und einem Volumen von insgesamt 214 Kontrakten eingegeben.

Um 13.44.18 780000 wurde eine Ask-Order mit einem Preislimit von 6.965,0 und einem Volumen von 5 Kontrakten eingegeben.

Von 13.44.18 78000 bis 13.44.18.84000 wurde die Ask-Order durch Reaktion verschiedener Handelsteilnehmer ausgeführt.

Um 13.44.18 910000 wurde eine Ask-Order mit einem Preislimit ebenfalls von 6.965,0 mit einem Volumen von 5 Kontrakten eingegeben.

Nach Ausführung von zwei Kontrakten standen auf der Bid-Seite nur noch 51 Kontrakte zu einem Preis-Limit von 6.964,0, auf der Ask-Seite 3 Kontrakte zu einem Preislimit von 6.965,0. Das heißt 7 Orders auf der Ask-Seite wurden erfüllt, 51 auf der Bid-Seite blieben bestehen.

Eine Analyse der Bid-Seite (Seite 99 der Verfahrensakte) ergibt folgendes Bild:

Bid Price	Bid Volume	Bid Volume XY	in%
6.965,0	1	0	0
6.964,5	175	163	93
6.964,0	71	51	72

Diese Vorgehensweise begründet den Vorwurf, dass Herr XY großvolumige Orders auf der Bid-Seite aufgebaut hat, um anderen Handelsteilnehmern ein Interesse vorzutäuschen, das sie zum Erhöhen des ursprünglichen Preislimits animieren sollte. Dies ist, wie die Ausführung der 7 kleinvolumigen Ask-Orders erweist, auch gelungen. Die danach erfolgte Löschung von 156 Bid-Orders lässt keinen anderen Schluss zu, als dass Herr XY lediglich ein Interesse daran hatte, die Ask-Orders mit 7 Kontrakten zu dem für ihn günstigen und dem von ihm erzeugten, nicht marktgerechten Preis von 6.965,0 der vor der Befüllung der großvolumigen Bid-Orders nicht geboten wurde, auszuführen.

Der Vorwurf der Herbeiführung eines künstlichen Preisniveaus wird erhärtet durch die Auswertung des Zahlenmaterials wie sie sich auf Seite 99 der Verfahrensakte (wie oben dargestellt) ergibt.

Die erfassten Daten und die Vorgehensweise, die durch das Orderbuch dokumentiert ist, werden von Herrn XY nicht bestritten.

Er lässt allerdings vortragen, er habe stets hinsichtlich der von ihm eingestellten Orders mit Ausführungswillen gehandelt und eine legitime Handelsstrategie verfolgt.

Diese Darstellung muss als untaugliche Schutzbehauptung gewertet werden.

Die Löschung der großvolumigen Orders nach Erfüllung der relativ kleinvolumigen Orders auf der anderen Seite des Orderbuches versucht Herr XY mit seinem Vortrag zu erklären, er reagiere fortlaufend auf sich ändernde Marktbedingungen. Wie andere erfahrene Händler auch, beabsichtige er kurzfristige Marktveränderungen zu antizipieren. Wie die Vorhersagen anderer, erfahrener Händler könnten sich auch seine Vorhersagen als falsch erweisen, sodass er innerhalb von Bruchteilen einer Sekunde eine Entscheidung über das Löschen einer Order treffe oder vom Käufer zum Verkäufer werde, um Marktchancen wahrzunehmen.

Dass ein Irrtum über die Marktentwicklung jedem, auch einem erfahrenen Händler wie Herrn XY, unterlaufen kann, ist plausibel. Nicht geglaubt werden kann jedoch, dass die häufige Löschung der großvolumigen Orders auf den entsprechend häufigen Irrtümern des Herrn XY über eine zukünftige Preisentwicklung beruht.

Nicht nachvollziehbar ist auch der Vortrag, die großvolumigen Orders seien erforderlich gewesen, um die von ihm in dem entsprechenden Produkt zu dem entsprechenden Zeitpunkt gehaltenen Positionen glattzustellen.

Eine Glattstellung lässt sich dem Orderbuch nicht entnehmen. Wenn Orders zum Zwecke der Glattstellung von Positionen platziert worden wären, hätte eine Streichung solcher Orders genau das Gegenteil bewirkt. Die Positionen wären weiterhin offen geblieben und sogar über die Orders, die auf der anderen Seite des Orderbuchs platziert und ausgeführt worden sind, erhöht worden.

Auch der Hinweis, Herr XY habe als manueller Händler einen erheblichen Nachteil gegenüber algorithmischen Händlern, was die Schnelligkeit betreffe, ist ungeeignet die Strategie von Herrn XY als vereinbar mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßnahme der börsenrechtlichen Vorschriften zu werten.

Ausschlaggebend ist nicht die angeblich fehlende Schnelligkeit des Handels sondern der fehlende Ausführungswille bei Eingabe der gestaffelten Orders.

Herr XY hat seine Handelsstrategie bewusst verfolgt und damit durch die manuellen Eingaben vorsätzlich gegen die oben zitierten einschlägigen Vorschriften verstoßen. Dass Herr XY seine Handelsstrategie als marktkonform ansieht, ändert am Vorwurf des Vorsatzes nichts, weil es für die Annahme des Vorsatzes nicht auf eine rechtliche Bewertung, sondern allein auf Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung ankommt.

Das vorstehend für den Handelstag des 29.08.2012 rechtlich ausgeführte gilt gleichermaßen für die Handelstage des 15.04.2013 mit den Produkten und und für den 13.05.2013 für die Produkte und .

Wie sich der Seite 94 bis 90 der Verfahrensakte entnehmen lässt, wurden am 15.04.2013 für das Produkt im ersten Schritt innerhalb von weniger als einer Sekunde insgesamt 9 Orders mit den Preislimiten 146,04 und 146,05 für die Ask-Seite eingegeben.

Kurze Zeit später wurde auf der Bid-Seite eine vergleichsweise kleinvolumige Order eingegeben (25 Kontrakte) mit einem Limit 146,03 die sofort vollständig ausgeführt wurde.

Auch hier ist die Analyse des Orderbuches von Bedeutung. Dieses stellt sich wie folgt dar:

Ask Price	Ask Volume	XY	in %
146,04	780	499	64
146,05	655	344	53

Wie die Abbildungen 12 bis 18 zeigen, wiederholte sich das Befüllen mit großen Volumina auf der Ask-Seite mit kleinen Volumen auf der Bid-Seite und dem Löschen der großvolumigen Orders nach Ausführung der letzten Order auf der Bid-Seite innerhalb von 35/100 Sekunden.

Auch beim Produkt war ausweislich des Orderbuches (Seiten 89 fortfolgende der Verfahrensakte) folgendes zu beobachten:

Hier wurden mehrere Orders auf drei Preislimits gestaffelt auf der Ask-Seite eingestellt (Abbildung 19 bis 32), wobei bei einem Ask-Preis von 126,81 das Ask-Volumen von überproportional bei 69 % lag.

Am 13.05.2013 stellte sich für das Produkt folgende Handelssituation dar (Abbildung 33, 34, 35, 38 und 39).

Um 13.02.33.146 standen 4 Bid-Orders zu einem gestaffelten Preis von 2.751,0 bis 2.753,0 mit einem Volumen von 916 Kontrakten 2 Ask-Orders mit einem Volumen von 202 Kontrakten zu einem Preislimit von 2.754,0 gegenüber, die Bid-Orders mit 719 Kontrakten wurden gelöscht.

Ferner war eine Ask-Order zum selben Preislimit mit 910 Kontrakten vorhanden, hiervon wurden 113 Ask-Kontrakte zu 2.753 ausgeführt.

Um 13.02.39.506 waren Ask-Orders mit einem Volumen von 792 Kontrakten zum Preis von 2.753 gelöscht, Bid-Orders mit einem Volumen von 897 Kontrakten zum Preislimit von 2.753,0 vorhanden, die zu einem Volumen von 181 Kontrakten ausgeführt wurde.

Für das Produkt stellte sich die Orderbuchsituation am 13.5.2013 (Abbildungen 36, 37, 40 und 41) wie folgt dar:

Um 13.02.33.091 waren 4 Bid-Orders mit einem gestaffelten Preislimit von 8.243,5 bis 8.244,8 vorhanden. Das Bid-Volumen zu einem Preis von 8.244,0 umfasste 58 Kontrakte, das zum Preis von 8.243,5, 18 Kontrakte.

Auf der Ask-Seite waren zu einem Preis von 8.244,5 3 Orders mit insgesamt 64 Kontrakten, zu einem Ask-Preis von 8.245,0 eine Order im Volumen von 8 Kontrakten vorhanden. Wenig später war eine Teilausführung von 35 Kontrakten der Bid-Order zu 8.244,0 festzustellen.

Um 13.02.39.506 waren 5 Orders zum Preis von 8.245,0 vorhanden. Um 13.02.39.509 konnte die Ausführung der Ask-Orders festgestellt werden.

Die vorstehend erläuterte Orderbuchsituation belegt auch für diese vier weiteren Produkte die gegen das Gebot der Marktintegrität verstoßende Vorgehensweise des Herrn XY

In allen Fällen hat er Orders eingegeben, die seinem Handelsinteresse entgegengesetzt waren. Dies erweist die Ausführung von der auf der entgegengesetzten Seite der großvolumigen Orders eingegebenen Orders. Damit hat Herr XY die Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Finanzinstrumente getäuscht. Seine Ordereingaben spiegeln keine marktgerechte Situation wider.

Die für die vorstehend erwähnten Produkte zusätzlich vorgetragenen Aspekte der ungewöhnlich hohen Ausführung sowie der Bereitstellung von Liquidität ändern den Vorwurf, dass Herr XY den Marktpreis zu seinen Gunsten manipuliert hat, nicht. Die Höhe der Ausführungsquoten erklärt sich durch den von Herrn XY künstlich günstig erzeugten Preis.

Ein Befüllen des Orderbuchs ohne Ausführungswillen ändert nichts am Vorwurf der Marktmanipulation; der diesbezügliche Hinweis auf Marktliquidität geht somit ins Leere.

Der gesamte Vortrag liegt insoweit neben der Sache.

§ 22 Abs. II, Satz 1, BörsG sieht als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Bezüglich der Art und der Höhe der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung entwickelten Parameter (vergleiche Beschluss des Hess. VGH vom 20.06.2011, Az. 6 A 2567/09, Seite 10) von folgenden Erwägungen leiten lassen.

Herr XY ist ein erfahrener, langjähriger Börsenhändler, der bewusst eine gegen die Marktintegrität verstoßende Handelsstrategie entwickelt und somit einen zentralen Grundsatz des Börsenhandels verletzt hat, wie er in Artikel 25, Abs. I der Richtlinie 2004 / 39 EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.04.2004 (ABl. EG Nr.L145/1 vom 30.04.2004) formuliert ist und der zur Interpretation des Begriffs der Marktintegrität herangezogen werden kann. Darin ist gefordert, dass die Wertpapierfirmen ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert.

Die Häufung von besonders schweren und bedeutsamen Einzelverstößen rechtfertigt die Auferlegung eines strengen Sanktionsmittels.

Es war zu berücksichtigen, dass sich Herr XY durch die sanktionierte Vorgehensweise einen erheblichen finanziellen Vorteil gegenüber redlichen Handelsteilnehmern verschafft hat, wobei allerdings auch die Bereitstellung von Marktliquidität als Aspekt mit in die Sanktionierung eingeflossen ist.

Stark gewichtet wurde, dass Herr XY, wie seine Ausführungen vor dem Sanktionsausschuss erweisen, sein Fehlverhalten nicht eingestellt hat, sondern es zum Schaden anderer Marktteilnehmer bislang fortsetzt.

Es hätte sich für einen redlichen Händler angeboten und wäre zu erwarten gewesen, die gerügte Handelsstrategie bis zur endgültigen rechtlichen Klärung auszusetzen.

Das Handelsgewahren war, um einen weiteren Vertrauensverlust des Anlage suchenden Publikums zu vermeiden, streng zu ahnden mit dem Ziel künftige Zuwiderhandlungen auszuschließen.

Die mildeste Form der Sanktionierung, nämlich der Verweis, kam deshalb nicht in Betracht.

Da es sich um eine erstmals geahndete Vorgehensweise handelt, erschien allerdings ein Handelsverbot unangemessen hoch. Deshalb wurde vom Sanktionsausschuss ein Ordnungsgeld als geeignet und erforderlich angesehen.

Hinsichtlich der Höhe des ausgesprochenen Ordnungsgeldes wurden die Gewinne mit den 5 hier verfahrensgegenständlichen Produkten herangezogen. Diese dienen allerdings nur als grobe Richtschnur.

Auch die wirtschaftliche Gesamtsituation ist in die Überlegungen des Sanktionsausschusses mit eingeflossen, ferner die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte sowie die überragende Bedeutung für den Börsenhandel.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss die im Tenor ersichtliche Höhe des Ordnungsgeldes getrennt für die jeweils gehandelten Produkte als angemessen aber auch zunächst ausreichend angesehen, um Herrn XY die gesetzliche Missbilligung seines Handels eindringlich vor Augen zu führen.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus §§ 32 Abs. IV, Satz I und Abs. V, Satz II, Börsenverordnung (BörsenVO) vom 16.12.2008 (GVBl. I, S.1061), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.03.2013 (GVBl.I S.128).

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32, Abs. IV BörsenVO nach Maßgabe des § 3, Abs. I und II und § 6, Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (Hess. VKG) in der Fassung vom 12.01.2004 gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3, Abs. II, des Hess. VKG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind.

Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen, die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (Vergleiche §, Abs. I, Satz III des Hess. VKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland

Vorsitzender des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland